



ANS e.V. - Rudolf-Diesel-Straße 12 - D-37075 Göttingen

An das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

WR II 2

Postfach 12 06 29

53048 Bonn

Göttingen, den 05.09.2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU – WR II 2 – 30101-6/8

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

sehr geehrte Damen und Herren im BMU,

Der ANS e. V. (ANS) bedankt sich für die Gelegenheit zu dem am 6. August 2019 seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) übersandten Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) Stellung nehmen zu können. Der Kern des Referentenentwurfs ist die Novelle des KrWG und dient in erster Linie der Umsetzung der geänderten Abfallrahmenrichtlinie und einzelner Regelungen der Einweg-Kunststoff-Richtlinie. Im Folgenden werden die für Abfallwirtschaft und Klimaschutz wesentlichen Änderungen aus Sicht des ANS bewertet und Hinweise für die Umsetzung des Kreislaufwirtschaftspakets in deutsches Recht gegeben.

Der ANS behält sich weitere Stellungnahmen u.a. zu noch folgenden Fachgesetzen wie Regelungen im VerpackG vor.

| Zu § | Regelungsvorschlag | Stellungnahme |
|----------|---|--|
| 3 Abs. 7 | Definition für Bioabfälle; Ausschluss von Biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) und Kunststoffen (BAK) | Der ANS begrüßt die Definition, wonach die Materialien der aufgeführten erzeuerspezifischen Herkunftsbereiche (z. B. Garten- und Parkabfälle) nicht nur „biologisch abbaubar“, sondern zusätzlich aus „pflanzliche[n], tierische[n] oder aus Pilzmaterialien“ bestehende Abfälle sein müssen. Der ANS befürwortet eine Klarstellung hinsichtlich einer Ausnahme nur für |

Geschäftsstelle
ANS e.V.

HAWK Hochschule für
angewandte Wissenschaft
und Kunst
Rudolf-Diesel-Straße 12
D-37075 Göttingen
Tel. +49 (0)5592 9279577
Mobil +49 (0)160 8430071
E-Mail info@ans-ev.de
www.ans-ev.de

Vorstandsvorsitzender
Prof. Dr.-Ing. Achim Loewen

Bankverbindung
Deutsche Bank 24
Konto-Nr. 4 242 616
BLZ 270 700 24
IBAN DE 73 2707 0024
0424 2616 00
BIC DEUTDEDB270
Steuer-Nr. 20/206/30987
USt.-Ident. DE235924453

| Zu § | Regelungsvorschlag | Stellungnahme |
|-------------------------|--|--|
| | | biobasierte und zertifiziert bioabbaubare Kunststoffbeutel, wie sie bei der Erfassung organischer Küchenabfälle aus Haushaltungen als Inlay von Vorsortierbehältern zum Teil verwendet werden, soweit diese in Anhang 1 der Bioabfallverordnung gelistet sind. |
| 3 Abs. 25 a | Definition der „Verfüllung“ | Der ANS begrüßt die Definition, wonach ausschließlich nicht gefährliche Abfälle beinhaltet sind. |
| 5 in V. mit § 11 und 12 | Ende der Abfalleigenschaft von Kompostprodukten | Der ANS vertritt die Auffassung, dass auch auf nationaler Ebene ein einfach zu handhabendes Instrument zur Erlangung des Produktstatus für Kompost- und Gärprodukte geschaffen wird. Dazu wird es als sinnvoll angesehen, eine Harmonisierung der Anforderungen der EU-Düngemittelprodukteverordnung mit den Anforderungen der RAL-Gütesicherung für Kompost- und Gärprodukte herbeizuführen. Auf den weitgehend EU-weit harmonisierten Stand nach JRC 2014, „End-of-waste criteria ... (compost digestate)“ wird erläuternd hingewiesen. Ebenso sollte dies für nach European Biochar Certificate zertifizierte Pflanzenkohlen geschehen. |
| 15 Abs. 4 | Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien mit einem Anteil von höchstens 10 Gew.-% des Aufkommens vom gesamten Siedlungsabfall | Es bedarf einer Klärung, welche Abfälle damit gemeint sind, denn seit dem 01.06.2005 ist die Ablagerung von unbehandelten Siedlungsabfällen bereits ausgeschlossen. |
| 17 Abs. 1 | Ausnahme von der Überlassungspflicht, wenn die Erzeuger oder Besitzer ... dazu in der Lage sind. | Hier bedarf es aus Sicht des ANS strenger Anforderungen an den Nachweis. Dies gilt u.a. in Bezug auf eine Vermeidung von Überdüngung durch das Ausbringen von Komposten im Rahmen der Eigenkompostierung. |
| 17 Abs. 2 | Ausnahme von der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen | Hier bedarf es aus Sicht des ANS gesetzlicher Definitionen |
| 20 Abs. 1 und 2 | Getrenntsammlungspflichten der öRE einschließlich Bioabfällen, Kunststoffabfällen u.a.m | Der ANS begrüßt diese Verpflichtungen für alle öRE ausdrücklich. Der ANS begrüßt auch, dass die Verpflichtung für Kunststoff- und Metallabfälle besteht, unabhängig von der Frage, ob es sich um Verpackungen handelt. |
| 23 Abs. 1 | Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, ... | Der ANS sieht es als bei weitem nicht ausreichend an, wenn die Unternehmen |

| Zu § | Regelungsvorschlag | Stellungnahme |
|-----------|--|---|
| | <p>Produktverantwortung. Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass ... und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.</p> | <p>nur aufgefördert werden, ihre Erzeugnisse „möglichst“ so zu gestalten, dass nach ihrem Gebrauch die Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden können.</p> <p>Die Unternehmen sollten in einer verbindlich vorgeschriebenen Berichtsform z.B. jährlich für alle von ihnen hergestellten bzw. vertriebenen Produktgruppen festhalten, über welche Systeme der Kreislaufwirtschaft das Produkt am Ende seines Lebenszyklus zu entsorgen ist und wie dabei die Ziele der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von ihren Produkten erfüllt werden.</p> |
| 23 Abs. 1 | <p>..... Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit beim Vertrieb von Erzeugnissen ...</p> | <p>Der ANS begrüßt ausdrücklich eine solche Regelung, die der Praxis des Online-Handels entgegentritt, zurückgenommene Ware (u.a. Bekleidung) vielfach direkt zu vernichten.</p> <p>Der ANS fordert den Gesetzgeber auf, hier mit entsprechenden Maßnahmen wie z. B. Bußgeldern auch die nötigen Anreize für eine tatsächliche Beachtung dieser Regelung zu setzen.</p> |
| 46 | <p>Normierung der Abfallberatungspflicht der örE, insbesondere auch in Richtung Abfallvermeidung, usw.</p> | <p>Der ANS begrüßt diese Ausweitung.</p> <p>Der ANS erinnert den Gesetzgeber gleichzeitig daran, dass es eine Reihe von weiteren Vorschlägen gibt, mit denen Produktion und Produzenten in Bezug auf Abfallvermeidung usw. mehr und besser in die Pflicht genommen werden könnten als bisher.</p> <p>Der Bürger allein ist zu schwach, wenn „Marktmacht“ billige, zugleich stark abfallerzeugende Produkte protegirt.</p> |

Mit freundlichen Grüßen für den ANS e. V.

[Redacted Signature]

(stv. Vorsitzender)